

Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Juli 2022, gültig ab dem 17. Juli 2022 - unverbindliche Regelungsübersicht zur Testpflicht für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher*

Einrichtung / Unternehmen	Testpflicht ab Vollendung des 6. Lebensjahres
stationäre Pflegeeinrichtungen einschließlich stationärer Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen	✓
Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative SGB XI	✓
ambulante Pflegedienste nach § 23 Absatz 3 Nummer 11 des IfSG	✓
ambulante Pflegedienste und Unternehmen einschließlich ambulanter Hospizdienste nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 IfSG	✓
Werkstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare tagesstrukturierende Angebote	✓
andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX sowie vergleichbare tagesstrukturierende Angebote	✓
Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 SGB IX	✓
Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes	✓
Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden	✓
betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	✓
Krankenhäuser	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Beschäftigte, die nicht geimpft und nicht genesen sind
	Besucherinnen und Besucher - 3G**
Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern	✓
Abschiebungshafteinrichtungen	✓
Maßregelvollzugseinrichtungen sowie anderen Abteilungen oder Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen, insbesondere psychiatrische Krankenhäuser	✓
Frauen-, Männer- und Kinderschutzeinrichtungen	✓

* als Besucher gelten nicht die in den Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten, gepflegten und untergebrachten Personen

weitere Ausnahmen: § 4 Absatz 4 und Absatz 5 der Sächsischen-Corona-Schutz-Verordnung

**3G – die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen oder Testnachweises